

**7. Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im
Stadtgebiet Kiel
(Abfallgebührensatzung)**

Vom 16.12.2019

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. S. 6), der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 5 und § 6 **Abs.** 1 bis 5 sowie Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. S. 69), des § 5 Abs. 1 und 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LabfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Januar 2019 (GVOBl. S. 16) sowie § 26 der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallsatzung) vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert am wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12.12.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallgebührensatzung) vom 03.12.2013 (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom 07.12.2013), zuletzt geändert durch die **6.** Nachtragssatzung vom **17.12.2018** (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom **19.12.2018**), wird wie folgt geändert:

§ 2:

1. Der § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Die monatliche Gebühr (Jahresgebühr) für den **Transportzuschlag** beträgt bei zweiwöchentlicher Abfuhr für jeden Behälter mit:

1. 40 l bis 240 l Inhalt

- | | |
|---|--------------------------|
| a) bei einem Transportweg über 15 m und/oder 2-10 Stufen | 4,45 € (53,40 €) |
| b) bei einem Transportweg über 30 m und/oder über 10 Stufen | 8,90 € (106,80 €) |

1100 l Inhalt

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------|
| a) bei einem Transportweg über 15 m | 7,60 € (91,20 €) |
| b) bei einem Transportweg über 30 m | 15,20 € (182,40 €)“ |

2. Der § 2 Abs. 5 Satz 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Kosten nach Satz 2 werden zuzüglich eines Verwaltungsaufschlags für die der Stadt entstandenen Aufwendungen in Höhe von **13** von Hundert erhoben.“

§3:

3. Der § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Für die befristete Aufstellung eines Behälters (**Sondergestellung**) bzw. für jede zusätzliche Leerung eines befristet oder unbefristet aufgestellten Behälters (**Sonderleerung**) gemäß § 21 Abs. 10 der Abfallsatzung beträgt die Gebühr für einen

		Sondergestellung	Sonderleerung
Restabfallbehälter	120 l Füllraum	38,00 €	27,00 €
	240 l Füllraum		30,00 €
	1.100 l Füllraum		49,00 €
	5.000 l Füllraum		181,00 €
Papierbehälter	120 l Füllraum	30,00 €	22,00 €
	240 l Füllraum		21,00 €
	1.100 l Füllraum		8,00 €
Bioabfallbehälter	80 l Füllraum	34,00 €	24,00 €
	120 l Füllraum		24,00 €
	240 l Füllraum		25,00 €
Unterflurbehälter für Restabfall	3.000 l Füllraum		179,00 €
	4.000 l Füllraum		208,00 €
	5.000 l Füllraum		236,00 €
Unterflurbehälter für Papier	3.000 l Füllraum		88,00 €
	4.000 l Füllraum		79,00 €
	5.000 l Füllraum		71,00 €
Unterflurbehälter für Bioabfall	3.000 l Füllraum		130,00 €
Leichtstoffbehälter (fehlbefüllte Gelbe Tonnen)	240 l Füllraum		30,00 €
	360 l Füllraum		33,00 €
	1.100 l Füllraum		49,00 €
Unterflurbehälter für Leichtstoffbehälter (fehlbefüllte Gelbe Tonnen)	3.000 l Füllraum		179,00 €
	4.000 l Füllraum		208,00 €
	5.000 l Füllraum		236,00 €
Unterflurbehälter für Bioabfall (fehlbefüllt)	3.000 l Füllraum		Gebühr nach tatsächlichem Aufwand

4. Der § 3 Abs. 4 Satz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Gebühr für den **Grüngutsack** (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 der Abfallsatzung) beträgt **2,40 €**.“

5. Der § 3 Abs. 4 Satz 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Gebühr für den **Laubsack** (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 der Abfallsatzung) beträgt **2,70 €**.“

6. Der § 3 Abs. 4 Satz 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Gebühr für den **Vorsortierbehälter inklusive 10 Biotüten** (§ 19 Abs. 6 der Abfallsatzung) beträgt **5,00 €**.“

7. Der § 3 Abs. 7 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Gebühr für die Nachbehandlung nach § 28 Satz **3** der Abfallsatzung richtet sich nach den tatsächlich entstehenden Kosten für die Sortierung und Verwertung resp. Beseitigung der Abfälle.“

8. Der § 3 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr für die **Reinigung bzw. den Austausch eines verschmutzten Behälters** gemäß § 19 Abs. 4 Satz 5 Abfallsatzung beträgt für einen

40 oder 80 l-Behälter	19,00 €
120 l-Behälter	19,00 €
240 l-Behälter	19,00 €
1.100 l-Behälter	43,00 €“

9. In § 3 Abs. 10 wird die Nr. 1 wie folgt geändert:

„1. **Servicegebühr**, soweit gleichzeitig ein **20,70 €** pro Auftrag“
Sperrmülltermin vereinbart wird:

10. In § 3 Abs. 10 wird die Nr. 2 wie folgt geändert:

2. Servicegebühr, soweit nicht gleichzeitig ein **59,00 €** pro Auftrag
Sperrmülltermin vereinbart wird:

11. Der § 3 Abs. 10 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

3. Pro Teil grundsätzlich:

11,60 €

Abweichend davon:

Schrott-, Auto- oder Motorradteile

0,00 €

PKW-Reifen

5,50 € pro Reifen

Mineralische Abfälle (z. B. Waschbecken)

10,20 € pro Teil

Abnahme von Abfällen nach Volumen in m³ (z. B.

Wandverkleidungen, Surfbrett)

17,30 € pro 0,50 m³

30,90 € pro 1,00 m³

Hausrat und Kleinteile

5,70 € pro **120 l**-Sack

12. Der § 3 Abs. 11 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für **zusätzliche Sperrguttermine** gemäß § 18 Abs. 6 Satz 2 Abfallsatzung wird eine Gebühr in Höhe von **73,90 €** erhoben.“

13. Der § 3 Abs. 11 Satz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für die Abholung und Entsorgung von jeweils bis zu **20 zusätzlichen Sperrgutgegenständen** im Sinne des § 18 Abs. 6 Satz 3 Abfallsatzung wird eine Gebühr von **53,20 €** erhoben.“

14. Der § 3 Abs. 12 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für **Sperrgut-Express-Termine** gemäß § 18 Abs. 9 Abfallsatzung wird eine Gebühr in Höhe von **77,10 €** pro Termin erhoben.“

15. Der § 3 Abs. 13 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für den **Bereitstellungsservice** nach § 18 Abs. 10 Abfallsatzung wird für die erste Viertelstunde eine Gebühr von **27,80 €** erhoben.“

16. Der § 3 Abs. 13 Satz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut

„Jede weitere angefangene Viertelstunde wird mit **12,90 €** berechnet.“

17. In § 3 wird der Abs. 14 (Alt)gestrichen.

18. In § 3 wird der Abs. 15 (alt) zu Abs. 14 (neu), um die jährliche Gebühr ergänzt und wie folgt geändert:

„**(14)** Für die Bereitstellung und Montage eines Filterdeckels für Biotonnen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 der Abfallsatzung sowie den 2-jährlichen Wechsel des Filters beträgt die monatliche (**jährliche**) Gebühr:

- für Behälter mit 40, 80 oder 120 l Inhalt **1,34 € (16,08€)**
- für Behälter mit 240 l Inhalt **1,56 € (18,72 €)“**

§ 5:

19. Der § 5 Abs. 3 wird neu eingefügt:

„(3) Für die Erteilung von Nachweisnummern für Entsorgungsnachweise und Sammelnachweise gemäß der Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) wird eine Gebühr von 180,00 € pro Nachweisführung erhoben. Darüber hinaus können zusätzliche Gebühren anderer Behörden anfallen z. B. für Einzelfallentscheidungen im Bereich abfallrechtlicher Angelegenheiten.“

20. Der § 5 Abs. 4 wird neu eingefügt:

„(4) Für die Anlieferung von Abfällen auf der städtischen Abfalldeponie, die nicht im Stadtgebiet der LH Kiel anfallen, findet eine gesonderte Entgeltordnung Anwendung.“

§ 6:

21. Der § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Auf den städtischen Wertstoffhöfen werden für die Abgabe der nachfolgend aufgeführten Abfälle folgende Gebühren erhoben:

Abfallart	Beispiele	Gebühr
Aktenvernichtung	Akten, Aktenordner	7,00 € Anlieferpauschale zzgl. 19,00 € / 100 l 38,00 € / 200 l; 57,00 € / 300 l
Altholz, unbelastet (AI – AIII)	Bau- und Abbruchholz, Paletten, Kisten, Spanplatten mit und ohne Beschichtung	21,00 € / m ³
Altholz, belastet (A - IV)	behandelte Hölzer: Fenster, Haustüren, Zäune, Pergola, Bahnschwellen	70,00 € / m³
Alttextilien	Altkleider, Schuhe (paarweise)	0,00 €
Asbesthaltige Abfälle	Eternitplatten	200,00 € / m³
Baumstubben: bis 40 cm Durchmesser		12,00 € / Stk.
bis 60 cm Durchmesser		18,00 € / Stk.
Baumstämme: > 20 cm Durchmesser		6,00 € / lfd. Meter
Bauschutt, verwertbar	Steine, Ziegel, Mörtel, Zement, Beton, Dachpfannen, Sand	bis 0,25 m ³ pauschal 7,50 € 30,00 € / m³
Bauschutt, nicht verwertbar	mit Fremdstoffanteilen, wie Holz, Kunststoff, Kabel, Metall	60,00 € / m ³
Bau- und Abbruchabfälle, gemischt	Kunststofffenster und -türen	70,00 € / m ³
Dämmstoffe*	Glas- und Mineralwolle	41,50 € / m ³

		5,00 € / 120 l Sack
Elektrogroßgeräte	Waschmaschine, Wäschetrockner, Elektro-Speicherheizgeräte	0,00 €
elektrische und elektronische Haushaltskleingeräte	Fön, Rasierapparat	0,00 €
Folien	frei von Anhaftungen, keine Agrar- u. Silofolien, keine Lebensmittelverpackungen	0,00 €
Glas	Hohlglas: leere Flaschen, Marmeladen- / Senfgläser	0,00 €
Grünabfall	Grünschnitt	bis 0,25 m³ pauschal 3,00 € 12,00 € / m³
Grünabfall	Grünschnitt	9,00 € / m³ bei Vorerwerb der Grüngutkarte
IT-Geräte, Unterhaltungselektronik	Fernseher, Computer	0,00 €
Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe), Abfallschlüssel gem. AVV (170303*)		388,00 € / m³
Kühlgeräte	Kühlschrank	0,00 €
Metallschrott	Fahrräder, Töpfe, ölfreie (!) Autoteile, Kleiseisenteile	0,00 €
Nachtspeicheröfen		0,00 €
Papier, Pappe, Kartonagen		0,00 €
Reifen PKW		4,00 € / Reifen o. Felge 5,50 € / Reifen m. Felge
Reifen LKW		13,00 € / Reifen o. Felge 17,00 € / Reifen m. Felge
Restabfall	für Sortierreste	61,00 € / m³ 7,30 € / 120 l Sack
Sperrgut gemäß § 18 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 7 Abfallsatzung bis 2 m³, jeder weitere m³:		0,00 € 28,00 € / m³
Sperrgut aus anderen Kreisen		28,00 € / m³

* **Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe) sowie Dämmstoffe werden ausschließlich luftdicht verpackt entgegengenommen.**

22. Der § 6 Abs. 3 Satz 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Soweit die für die einzelne Abfallfraktion zu zahlende Gebühr unter **2,00 €** liegt, wird für diese Fraktion eine pauschale Mindestgebühr von **2,00 €** erhoben.“

23. Der § 6 Abs. 7 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die GrünGutKarte gemäß § 12 Abs. 4 Abfallsatzung kann für **9,00 € / 1 m³** auf den Wertstoffhöfen erworben werden.“

§ 7:

24. In § 7 Abs. 1 wird der Wortlaut wie folgt geändert:

„Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3 sowie § 2 Abs. 4 beginnt mit dem Ersten des auf die Aufstellung folgenden Monats. Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 6 **beginnt** mit dem Ersten des Monats, in dem der Unterflurbehälter zur Befüllung bereitgestellt wird. **Die Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 14 beginnt mit dem Ersten des auf die Montage der Biofilterdeckel folgenden Monats. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht.**“

25. In § 7 Abs. 2 wird der Wortlaut wie folgt geändert:

„Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt; sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt kann auf die Gebühren nach § 2 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6, § 3 Abs. 1 und 14 vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen für das Rechnungsjahr verlangen und in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres erheben. Die Vorauszahlungen werden mit der endgültigen Gebührenschuld verrechnet.“

26. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „10, 11, 12 und 13“ eingefügt und die Worte „und 15“ sowie die Sätze 4, 5 und 6 gestrichen:

„Die Gebühren nach § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 2, 3, 9, **10, 11, 12 und 13** sowie nach § 4 entstehen mit der Auftragserteilung. Die Gebühren werden mit dem Zugang der Bescheide fällig. Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Satz 3, die im Zuge der direkten Anlieferung bei der Schadstoffsammelstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Abfallsatzung anfallen, werden bei der Anlieferung fällig und sind grundsätzlich vor Ort gegen Quittung zu entrichten.“

27. In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „mit dem Ersten des Monats“ gegen „mit der Anlieferung“ ersetzt und im Satz 2 „Anlieferin und/oder der Anlieferer hat jede“ gegen „Anlieferungen sind bei jeder“ ersetzt:

„Die Gebühren nach §§ 5 und 6 entstehen bei ständiger Benutzung der Deponie sowie der städtischen Wertstoffhöfe **mit der Anlieferung**, sie werden mit dem Zugang des Bescheides fällig und sind bargeldlos zu zahlen. Die **Anlieferungen sind bei jeder** Entladung zu bescheinigen. Bei nur gelegentlicher Anlieferung auf den städtischen Wertstoffhöfen entsteht die Gebühr mit der Anlieferung, sie wird vor der Entladung fällig und ist an Ort und Stelle gegen Quittung zu entrichten.“

28. Der § 7 Abs. 5 Satz 1 wird im Wortlaut wie folgt geändert:

„Die Gebühren nach § 3 Abs. 7 und 8 sowie § 6 Abs. 6 entstehen mit der Übernahme der Abfälle durch die Stadt. Die Gebühr wird mit dem Zugang des Gebührenbescheides fällig.“

29. Der § 7 Abs. 6 Satz 1 wird im Wortlaut wie folgt geändert:

„Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 entstehen mit der Überlassung der Säcke bzw. der Vorsortierbehälter. Die Gebühren werden gleichzeitig mit der Überlassung fällig.“

Anlage 1 (zu § 5) Deponiegebühren:

30. Die Anlage 1 (zu § 5) Deponiegebühren wird wie folgt geändert:
„Anlage 1 (zu § 5) Deponiegebühren

Bezeichnung	EAV-Schlüssel	Gebühr/Mg
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	170106*	39,00 €
Boden u. Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	170503*	57,20 €
Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	170603*	286,65 €
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter EAV-S 170601 u. 170603 fällt	170604	220,50 €
Asbesthaltige Baustoffe	170605*	91,50 €
Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	170801*	105,00 €
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	170802	73,50 €
Sonstige Bau- u. Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (außer Brandabfälle)	170903*	66,50 €
Brandabfälle nach Einzelfallentscheidung des LLUR	170903	193,70 €
Schlämme	alle zugel. AVV-Schlüssel gem. Annahmekatalog Deponie	53,30 €
Stäube	alle zugel. AVV-Schlüssel gem. Annahmekatalog Deponie	53,30 €
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	170504	44,00 €

* gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am **01.01.2020** in Kraft.

Kiel, den 16.12.2019

Der Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer
(Stadtsiegel)